

Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§1 – Allgemeines

- (1) Das Schloss Reinbek ist eine öffentliche Einrichtung im gemeinsamen Eigentum des Kreises Stormarn und der Stadt Reinbek. Bei der Nutzung des Schlosses Reinbek muss der historischen und kulturellen Bedeutung des Hauses Rechnung getragen werden.
- (2) Das Schloss soll für im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Kleinkunst, Ausstellungen, Lesungen, Filmvorführungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden. Ausstellungen schließen eine parallele Nutzung nicht aus.
- (3) Außerdem soll das Schloss Reinbek für gesellschaftliche und andere Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen (Familienfeiern u.ä.) zur Verfügung stehen.
- (4) Darüber hinaus kann das Schloss Reinbek auch für die Durchführung von
 - a) gesellschaftlichen und anderen Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen
 - und
 - b) für Zwecke des Betreibers/der Betreiberin des Restaurants im Schloss Reinbek in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Verwaltung des Schlosses Reinbek einschließlich der Zuständigkeit für die Vergabe der Räume liegt bei der Stadt Reinbek.
- (6) Über die Überlassung von Räumen des Schlosses Reinbek entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§2 – Nutzungsbestimmungen

- (1) Besucherinnen und Besucher
Schloss Reinbek kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen genutzt werden.
- (2) Öffnungszeiten
Das Schloss Reinbek ist in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr jeweils von Mittwoch bis Sonntag geöffnet. Für Veranstaltungen und Gruppenbesuche sind modifizierte Öffnungszeiten nach Voranmeldung möglich.
- (3) Eintrittsgeld
Für den Besuch des Schlosses Reinbek sowie für

kulturelle Veranstaltungen, Messen, messeähnliche Veranstaltungen, Verkaufsausstellungen u.ä. wird ein Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe dieses Eintrittsgeldes richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§3 – Allgemeine Haftung

- (1) Die Stadt Reinbek haftet für alle Schäden an Sachen, die an der Garderobe abgegeben worden sind, nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Verwahrung.
- (2) Der Besucher/ Die Besucherin haftet für alle von ihm am Grundstück, am Gebäude sowie am Inventar des Schlosses Reinbek verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§4 – Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek

- (1) Die Vermietung der Räume des Schlosses Reinbek erfolgt durch die Stadt Reinbek. Voraussetzung für die Vermietung ist dabei der Abschluss eines schriftlichen, privatrechtlichen Mietvertrages.
- (2) Vermietet werden die Räume des Schlosses Reinbek grundsätzlich bis 22 Uhr, wobei eine Verlängerung der Mietzeit bis 1 Uhr möglich ist.
- (3) Für die Vermietung von Räumen des Schlosses Reinbek sind die Vereinbarungen des zu schließenden Mietvertrages maßgeblich, wobei die Regelungen der Haus- und Parkordnung, welche gem. § 7 dieser Satzung erlassen wurde, von dem Mieter/der Mieterin beachtet und befolgt werden müssen.
- (4) Für die Vermietung der Räume des Schlosses Reinbek wird ein Mietzins in Form eines Entgeltes erhoben. Die Höhe dieses Mietzinses richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Vor Abschluss des Mietvertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung des Schlosses oder der Außenanlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt, insbesondere können Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse liegen oder zu den gesetzlich wahrzunehmenden Aufgaben der Stadt Reinbek gehören, vorrangig bei der Terminvergabe berücksichtigt werden.

§5 – Nutzung der Außenanlagen

Für die ausschließliche Nutzung der Außenanlagen für Veranstaltungen jeglicher Art ist ebenfalls ein schriftlicher, privatrechtlicher Mietvertrag zu schließen. Der Mietzins wird in Form eines Entgeltes erhoben. Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach der Entgelt- und Tarifordnung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§6 – Gastronomische Versorgung

- (1) Das Recht der Wahrnehmung der gastronomischen Versorgung für Veranstaltungen im Schloss Reinbek hat im Rahmen des Pachtvertrages der Pächter/die Pächterin des Restaurants Schloss Reinbek. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf
- Veranstaltungen der Stadt Reinbek und des Kreises Stormarn,
 - kulturelle, jugendpflegerische und soziale Veranstaltungen in der Träger- und Mitträgerschaft von Kreis Stormarn und/oder Stadt Reinbek,
 - Veranstaltungen in den Räumen „Gartensaal“, „Alte Küche I“ und „Alte Küche II“ durch Vereine, Verbände, karitative Einrichtungen oder andere als gemeinnützig anerkannte Institutionen sowie Privatpersonen, die eine Selbstversorgungsveranstaltung durchführen.
- (2) Die Zuständigkeit einer gastronomischen Betreuung liegt ausschließlich bei dem Pächter/der Pächterin des Restaurants Schloss Reinbek und nicht bei der Stadt Reinbek. Entsprechende Vereinbarungen sind mit dem Pächter/der Pächterin des Restaurants Schloss Reinbek zu schließen, eine Haftung für diese Vereinbarungen besteht für die Stadt Reinbek nicht.
- (3) Bei Veranstaltungen mit gastronomischer Selbstversorgung ist eine Fremdgastonomie ausgeschlossen.

§7 – Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin der Stadt Reinbek übt das Hausrecht aus. Er/Sie erlässt hierzu eine Haus- und Parkordnung. Bei Verstoß gegen diese kann ein vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss von der Nutzung des Schlosses Reinbek und seiner Außenanlagen erfolgen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt in diesen Fällen nicht.

§8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Damit treten gleichzeitig die Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek vom 15. Dezember 1992 und alle in diesem Zusammenhang erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft. Eine Schlechterstellung durch die Rückwirkung dieser Satzung findet gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 KAG nicht statt.

Reinbek, den 13.11.2018
(Bekanntmachung: 12.12.2018)

Stadt Reinbek
gez.
W a r m e r
Bürgermeister

Anhang zur Satzung der Stadt Reinbek für die Nutzung des Schlosses Reinbek

Nutzungsbestimmungen für die Räumlichkeiten des Schlosses Reinbek

Kennziffern für die Benutzungsarten der Räumlichkeiten

A = Ausstellungen

E = Empfänge

G = Veranstaltungen der Gastronomie

K = Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Vorträge, Kleinkunst)

S = Veranstaltungen mit gastronomischer Selbstversorgung

T = Räumlichkeiten mit der Möglichkeit zur Durchführung von Tanzveranstaltungen

Ta = Tagungen/Kongresse/Freie Trauungen u.Ä.

Tr = Trauungen

Raum	Nr.	Benutzungsart	Reihenbestuhlung	Bankettbestuhlung
Hofsaal	03	E,K,G,T,Ta	220	120
Festsaal	103	K,Ta	220	120
Hofstube	04	E,K,G,T,Ta	80	50
Reinbekzimmer	104	E,K,Ta	80	50
Herzogin-Augusta-Zimmer	102	K,Ta	80	50
Kl. Kaminzimmer	105	K,Ta	-	10
Jagdzimmer	101	K,Ta	-	10
Gartensaal	009	S,G,K,E,T,Ta	80	50
Stormarnzimmer	109	A,E,K,Ta	80	50
Gr.Kaminzimmer	110	K	-	30
Gottorfzimmer	111	K,A,Ta,Tr	60	40
Alte Küche I	012	A,E,K	20	12
Alte Küche II	013	A,E,K	50	30
Teeküche	010	S	-	-
Galerie	112	A,E,K	-	-
Krummspanner	106/ 207	A,E,K	-	-